

Reglement betreffend die Ausgehzone der Stadt Schaffhausen

vom 24. Juni 2014

Der Stadtrat,

Gestützt auf Art. 19 Abs. 5 des Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken vom 13. Dezember 2004, Art. 38 der Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen vom 18. März 2008 und Art. 6 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen betreffend die Polizeistunde vom 1. Januar 2005,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das vorliegende Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der unmittelbaren Umgebung von Bar- und Tanzbetrieben in der Altstadt und angrenzenden Gebieten sowie die Sicherstellung einer einheitlichen Praxis bei der Vergabe von Verlängerungsbewilligungen nach Art. 19 Abs. 4 des Gastgewerbegesetzes.

Zweck und Anwendungsbereich

² In den Anwendungsbereich des Reglements fallen sämtliche Bar- und Tanzbetriebe auf dem Gebiet der Stadt Schaffhausen.

Art. 2

Als Ausgehzone werden vier Zonen der Altstadt definiert, welche folgenden Perimeter aufweisen:

Ausgehzone

- a) als Zone 1: Rosengässchen, Repfergasse, Platz, Karstgässchen, Safrangasse und Stadthausgasse (Abschnitt Krummgasse bis Kirchhofplatz);
- b) als Zone 2: Kammgarn;
- c) als Zone 3: Moserstrasse und Freier Platz;
- d) als Zone 4: Bahnhofstrasse (Abschnitt Bachstrasse bis Löwengässchen).

Art. 3

Übrige Zonen

Bar- und Tanzbetrieben ausserhalb der Ausgehzone sowie in den Wohnzonen der Aussenquartiere werden keine regelmässige Verlängerungsbewilligungen nach Art. 19 Abs. 4 des Gastgewerbegesetzes erteilt und es gilt die ordentliche Polizeistunde gemäss Art. 1 der Ausführungsbestimmungen betreffend die Polizeistunde.

Art. 4

Sicherheitsdienst

¹ Bar- und Tanzbetriebe in einer Ausgehzone mit Verlängerungsbewilligung nach Art. 19 Abs. 4 des Gastgewerbegesetzes haben in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag ab 00.30 Uhr bis Türschluss einen Sicherheitsdienst, der über eine Bewilligung der Schaffhauser Polizei gemäss Art. 27 Polizeigesetz verfügt, einzusetzen.

² Bei Fremdveranstaltungen mit kostenpflichtigem Eintritt ist ab Türöffnung bis Türschluss ein Sicherheitsdienst, der über eine Bewilligung der Schaffhauser Polizei gemäss Art. 27 Polizeigesetz verfügt, einzusetzen.

³ Die Verantwortlichen der Bar- und Tanzbetriebe in den Ausgehzone haben sicherzustellen, dass der von ihnen eingesetzte Sicherheitsdienst bis Türschluss mit genügend Personal besetzt ist.

⁴ Der Einsatz eines Sicherheitsdienstes gemäss diesem und dem nachfolgenden Artikel muss zur Erteilung einer Verlängerungsbewilligung nachgewiesen werden.

Art. 5

Pflichten des Sicherheitsdienstes

¹ Der Sicherheitsdienst sorgt im Bereich von 20 Metern um den Eingangsbereich des betreffenden Lokals für Ruhe und Ordnung. Er ermahnt die Gäste beim Verlassen des Lokals zur Ruhe, stellt sicher, dass kein übermässiger Lärm aus dem Lokal dringt, sorgt für geschlossene Türen und Fenster, überwacht die Abfallentsorgung und verhindert, dass Getränke in Glasbehältnissen aus dem Lokal getragen und dort konsumiert werden.

² Der Sicherheitsdienst informiert und unterstützt die Polizei bei auftretenden Problemen.

Art. 6

Einzelbewilligungen

Bei Einzelbewilligungen und Einzelveranstaltungen wird das Erfordernis eines Sicherheitsdienstes durch die Bewilligungsbehörde fallweise geprüft.

Art. 7

Ausgewiesene Nachtclubs (Etablissements / Cabarets) sind von der Pflicht, einen Sicherheitsdienst einzusetzen, ausgenommen. Nachtclubs

Art. 8

Der Stadtrat behält sich vor, Ausnahmeregelungen zu treffen und namentlich die Sicherheitsdienstpflicht auszudehnen oder einzelne Lokale davon zu befreien. Ausnahmeregelungen

Art. 9

¹ Bei Nichtbefolgung des vorliegenden Reglements wird nach einmaliger Anzeige mit Bussenfolge der Widerruf der Verlängerungsbewilligung angedroht. Im Wiederholungsfall wird diese entschädigungslos widerrufen. Sanktionen

² Eine bestehende Verlängerungsbewilligung wird auch bei Rückstand der Gebührensatzung widerrufen.

Art. 10

Dieses Reglement tritt per 1. September 2014 in Kraft. Inkraftsetzung